

Anlage zu dem Schreiben des Pfarrgemeinderates St. Raphael Neusäß/Steppach an den Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg vom 30.01.2013

„Rückmeldungen zu den Eckpunkten Pastoralrat / Pfarrgemeinderat“

zu Punkt 1:

Das Schreiben des Diözesanrates vom 10.12.2012 liegt dem Pfarrgemeinderat St. Raphael Neusäß / Steppach nicht vor. Dies zeugt davon, dass die notwendige Kommunikation mit den Vertretern vor Ort nicht ernst genommen wird. Auf das Papier „Eckpunkte Pastoralrat / Pfarrgemeinderat“ und den Rückmeldebogen an den Diözesanrat wurden wir vom Initiativkreis Bistumsreform Augsburg hingewiesen. In der Sache befürchten wir, dass die wesentlichen Entscheidungen längst getroffen sind und die Entscheidungsträger ihren Weg abgestimmt haben.

Auch nach der Bildung von Pfarreiengemeinschaften hätte die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem (gemeinsamen) Pfarrgemeinderat und dem Pfarrer auf der Grundlage der Satzung für die Pfarrgemeinderäte vom 1.7.2008 fortgeführt werden können. Die Institutionalisierung eines Pastoralrates, dessen Obliegenheiten, die Aufgabenstellung, die Zusammensetzung und die Verantwortung führt nicht zwingend zu einer deutlichen Entlastung des Pfarrers und schon gar nicht zu einer notwendigen Stärkung der Laien.

Zu Punkt 2:

Bei der Zahl der Mitglieder der Pfarrgemeinderäte sollte die Größe der Pfarrei Berücksichtigung finden.

Eine empfohlene Zusammenkunft des Pastoralrates von (wenigstens) viermal jährlich erscheint vor dem Hintergrund des Aufgabenkataloges nicht ausreichend. Die gebotene i.d.R. monatliche Sitzung (wie bisher im PGR) bedeutet v.a. für den Vorstand eine enorme Inanspruchnahme, weil sie weit über das bisher im PGR zu bearbeitende Aufgabenfeld hinausgeht. Im Gegenzug dazu wird die Bedeutung des PGR empfindlich geschmälert.

Zu Punkt 3:

Bei der künftigen Aufgabenstellung des Pastoralrates bleibt leider die Aufgabenabgrenzung zum (weiterhin) wirkenden Pfarrgemeinderat unbeantwortet. Sitzungen ohne Anwesenheit des Pfarrers lassen befürchten, dass der PGR allenfalls als ausführendes Organ des Pastoralrates gesehen wird. Der Hinweis im Eckpunktepapier, dass die Satzung des PGR „entsprechend des Aufgabenfeldes des Pastoralrates angepasst und modifiziert wird“, ist ungenügend und ohne Aussagekraft. Gerade im Fall einer Zuständigkeitsverlagerung muss für Diskussionen und Bewertungen die Abgrenzung PR / PGR definiert und gleichzeitig vorgestellt werden.

Neusäß/Steppach, 30.01.2013



Gerlind Krammer
PGR-Vorstandsmitglied



Michael Graus
PGR-Vorstandsmitglied